

## Zielvereinbarung

zwischen dem **Land Niedersachsen**,  
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

und

der **Samtgemeinde Elm-Asse**,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

sowie  
den **Mitgliedsgemeinden Dahlum, Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Kneitlingen, Remlingen-Semmenstedt, Roklum, Uehrde, Vahlberg, Winnigstedt, und Wittmar**,  
vertreten durch die Bürgermeister/innen

sowie der **Stadt Schöppenstedt**  
vertreten durch die Bürgermeisterin und den Stadtdirektor

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung der

Samtgemeinde Elm-Asse und ihrer Mitgliedsgemeinden

### **Präambel**

Die Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird an den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen dem Bedarfszuweisungsempfänger und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport geknüpft. Hierbei geht es nicht um eine gezielte Vorgabe des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport für bestimmte Konsolidierungsmaßnahmen (z.B.: Kürzungen bei bzw. Streichung von kommunalen Fördermaßnahmen oder Einschnitte bei bzw. Schließungen von kommunalen Infrastruktureinrichtungen), sondern ausschließlich um die Aktivierung eines zusätzlichen eigenen Konsolidierungsbeitrages des Bedarfszuweisungsempfängers zur dauerhaften Defizitreduzierung. Konkret bedeutet dies, dass die Auswahl der Maßnahmen, mit denen der Bedarfszuweisungsempfänger die Konsolidierungsforderung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport erfüllen will, im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung ausschließlich den zuständigen Organen des Bedarfszuweisungsempfängers obliegt. Der Bedarfszuweisungsempfänger hat dabei in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind. In diesem Lichte vereinbaren das Land Niedersachsen und die Samtgemeinde Elm-Asse sowie die o.g. Mitgliedsgemeinden folgendes:

### **Teil A**

#### **Konsolidierungsziel**

Die Samtgemeinde sowie die o.g. Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, dass insgesamt die Haushalte in Planung und Rechnung ausgeglichen sind (§ 110 Abs. 4 S.1 und 2 NKomVG). Sie verpflichten sich darüber hinaus, durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen eine nachhaltig und dauerhaft wirkende Entlastung ihres Haushaltes pro Haushaltsjahr zu gewährleisten.

Außerdem verpflichten sich die Kommunen möglichst einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten deckt.

Die vereinbarte Bedarfszuweisung dient ausschließlich dem Abbau der Verschuldung und ist daher nicht Bestandteil der o.g. Berechnungsgrundlage.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Samtgemeindeverwaltung und der Eigenbetrieb die ausstehenden Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen bis zum 31.12.2025 einheitlich auf das Jahr 2020 zu bringen.

Dies setzt voraus, dass die vorhandenen Personalressourcen für den Bereich der Jahresabschlüsse bestehen bleiben und etwaige Personalabgänge zeitnah nachbesetzt werden können.

## **Teil B**

### **Konsolidierungsmaßnahmen**

Die o.g. Mitgliedsgemeinden verpflichten sich ihre Realsteuern (Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer) einheitlich auf 440 Prozentpunkte zum Haushaltsjahr 2023 anzuheben. Die Samtgemeinde verpflichtet sich die Samtgemeindeumlage um 300.000 € auf 7.000.000 € anzuheben.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Samtgemeinde Ihre Abwassergebühren kostendeckend zu erheben.

## **Teil C**

### **Unvorhergesehene Ereignisse**

Sollten durch unvorhergesehene Umstände oder spätere Entscheidungen der zuständigen Organe des Bedarfszuweisungsempfängers Abweichungen von den in Teil B aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das in Teil A vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, verpflichtet sich die Samtgemeinde sowie die o.g. Mitgliedsgemeinden andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig zu beschließen und umzusetzen, dass der Ausfall beim vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

## **Teil D**

### **Berichtspflichten**

Die Samtgemeinde Elm-Asse berichtet dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport auf dem Dienstweg über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung und der erreichten finanziellen Verbesserungen jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

## **Teil E**

### **Verpflichtung des Landes Niedersachsen**

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich der Samtgemeinde Elm-Asse auf ihren Antrag vom 04.03.2021 eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage - bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 - i.H.v. 3.000.000,00 € € nach Abschluss dieser Zielvereinbarung zu bewilligen und auszuzahlen. Weitere Bedarfszuweisungsmittel i.H.v. 1.655.000,00 € bleiben der Samtgemeinde Elm-Asse bis zur Vorlage ausreichender Jahresabschlussunterlagen in Aussicht gestellt. Die abschließende Berechnung der Höhe der Bedarfszuweisung erfolgt mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2020.

Hannover, den .....

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Im Auftrage